

Videosprechstunde - Vergütung ab 1. Oktober 2019

Zur Förderung der Videosprechstunde nach Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) hat der Bewertungsausschuss in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 noch kurzfristig Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) beschlossen. Details entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen sowie der Übersicht zur Vergütung der Videosprechstunde.

Vergütung über Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale

Die bisherige Gebührenordnungsposition 01439 (= Betreuung eines Patienten im Rahmen einer Videosprechstunde) wird mit Wirkung zum 30. September 2019 gestrichen und kann nicht mehr abgerechnet werden.


Statt dessen können Sie ab dem 1. Oktober 2019 bereits beim ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde Ihre fachgruppenspezifische Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale abrechnen (ausgenommen sind die Pauschalen nach GOPen 03030, 04030, 12220, 12225, 25210, 25211 und 25213).

Volle Vergütung bei weiterem persönlichem APK im Quartal

Die abgerechnete Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale nebst Zuschlägen wird in voller Höhe vergütet, wenn im selben Quartal noch ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt.

Abschlag bei ausschließlichen Kontakten per Videosprechstunde im Quartal

Kommt der Patient in dem Quartal nicht mehr persönlich in die Praxis und bleibt es somit bei dem Kontakt in der Videosprechstunde, wird durch die KVB ein prozentualer Abschlag auf die abgerechnete Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale und die sich auf diese beziehenden Zuschläge / Zusatzpauschalen vorgenommen. Die Anzahl dieser Behandlungsfälle ist auf 20 % aller Behandlungsfälle des Vertragsarztes / Therapeuten beschränkt.

 **Tragen Sie bitte** zusätzlich zur abgerechneten Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale **die Pseudo-GOP 88220** in Ihre Abrechnung ein (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“), wenn Sie einen Patienten **im Quartal ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde** behandelt haben (d. h. kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal). So können wir die entsprechenden Fälle identifizieren und den Abschlag automatisiert vornehmen.

Der **prozentuale Abschlag** auf die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale ist je nach Fachgruppe unterschiedlich hoch:

| Abschlag in Höhe von 20 % | Abschlag in Höhe von 25 % | Abschlag in Höhe von 30 % |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Hausärzte - Kinder- und Jugendmedizin - Neurologie/Neurochirurgie | <ul style="list-style-type: none"> - Gynäkologen - Chirurgie - Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie - Humangenetik | <ul style="list-style-type: none"> - Anästhesie - Augenheilkunde - Hals-Nasen-Ohrenheilkunde / Phoniatrie |

| | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Kinder- und Jugendpsychiatrie / - psychotherapie - Psychosomatik / Psychotherapie / Psychiatrie - Schmerztherapie - Strahlentherapie (nur GOP 25214) - Ermächtigte Ärzte | <ul style="list-style-type: none"> - Dermatologie - Orthopädie - Urologie - Physikalische und Rehabilitative Medizin - Innere Medizin | |
|--|--|--|

Der Abschlag entfällt, wenn im selben Behandlungsfall ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erfolgt. Denken Sie daher daran, die ggf. beim Erstkontakt in der Videosprechstunde eingetragene Kennzeichnungs-GOP 88220 wieder aus der Abrechnung zu löschen, sobald der Patient im gleichen Quartal noch persönlich in die Praxis kommt.

Die fachgruppenspezifische Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale kann bei einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt und einem Videosprechstunden-Kontakt weiterhin insgesamt nur einmal im Behandlungsfall abgerechnet werden.

Weitere Hinweise bei ausschließlicher Behandlung per Videosprechstunde

- Die hausärztlichen und fachärztlichen Zuschläge zu den Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sind - sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind - möglich:
 - Zusatzpauschale für die Wahrnehmung des hausärztlichen Versorgungsauftrags (GOP 03040 / 04040) - *wird automatisch von der KVB zugefügt*
 - Zuschläge für die Unterstützung der hausärztlichen Versorgung durch qualifizierte nicht-ärztliche Praxisassistenten (GOPen 03060 / 03061) - *wird automatisch von der KVB zugefügt*
 - Zuschläge für die fachärztliche Grundversorgung gemäß Allgemeiner Bestimmungen 4.3.8 EBM (PFG) - *wird automatisch von der KVB zugefügt*
 - Zuschlag für die Behandlung durch konservativ tätige Augenärzte (GOP 06225)

- Die Gebührenordnungspositionen für den Medikationsplan (GOP 01630 bzw. automatisiert von der KVB zugefügte fachgruppenspezifische Zuschläge), den Notfalldatensatz (GOP 01641) und den Wirtschaftlichkeitsbonus (von KVB automatisiert zugefügte GOP 32001) sind nicht berechnungsfähig.

- Die Aufschläge auf die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen für
 - fachgleiche/homogene Praxen (10 %-Aufschlag bei Fachärzten gemäß Allg. Bestimmungen 5.1 EBM, 22,5 %-Aufschlag bei Haus- und Kinderärzten gemäß Präambel 3.1 Nr. 8 bzw. 4.1 Nr. 11 EBM)
 - fachärztliche Tätigkeit durch Kinderärzte mit Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung (60 %-Aufschlag gemäß Präambel 4.1 Nr. 4 EBM)
 - die Zuschläge für die TSS-Vermittlung gemäß Allg. Bestimmungen 4.3.10 EBM
 werden auf die reduzierten Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen gewährt.

Neue GOP für Authentifizierung neuer Patienten

Zur Vergütung des zusätzlichen Aufwands in der Praxis, um einen unbekanntem Patienten im Rahmen der Videosprechstunde zu authentifizieren (schließlich können die erforderlichen Stammdaten nicht über die elektronische Gesundheitskarte automatisiert erfasst werden), wurde zeitlich befristet bis zum 30. September 2021 eine neue Gebührenordnungsposition in den EBM aufgenommen.

NEU: GOP 01444 - Zuschlag zu den Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000, zu den Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 11, 13 bis 16, 18, 20 bis 23, 26 und 27 und zu den Grund- und Konsiliarpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 01320, 01321, 25214 und 30700 für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten gemäß Anlage 4b zum BMV-Ä im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durch das Praxispersonal

EBM Bewertung: 10 Punkte

Preis B€GO: 1,08 €

- Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.
- Nur berechnungsfähig, wenn im Behandlungsfall ausschließlich Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde stattfinden oder im Behandlungsfall ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde vor einem persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt stattfindet,
- Als unbekannter Patient gilt im Rahmen dieser Regelung ein Patient, der im aktuellen Quartal oder im Vorquartal nicht in der Praxis behandelt wurde.

Fallkonferenzen / Fallbesprechungen per Video

In der Pflege

Fallkonferenzen zwischen Ärzten und den an der Versorgung des Patienten in der Häuslichkeit oder einem Pflegeheim / beschützenden Einrichtung beteiligten Pflegekräften können nunmehr auch per Videosprechstunde erfolgen (bisher nur bei den GOPen 37120 bzw. 37320 möglich). Hierfür wurde eine neue Gebührenordnungsposition in den EBM aufgenommen.

NEU: GOP 01442 - Videofallkonferenz mit der/den an der Versorgung des Patienten beteiligte(n) Pflege(fach)kraft / Pflege(fach)kräften gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

EBM Bewertung: 64 Punkte

Preis B€GO: 6,92 €

- Dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.
- Nur berechnungsfähig, wenn im Zeitraum der letzten drei Quartale ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt bei derselben Arztpraxis stattgefunden hat.
- In derselben Sitzung nicht neben den Fallkonferenzen nach den Gebührenordnungspositionen 01758, 30210, 30706, 30948, 37120 und 37320 sowie der Zusatzpauschale für die Beteiligung an der Beratung eines Patienten in Zusammenarbeit mit dem Berater (GOP 37400) berechnungsfähig.

Bei anderen Fallkonferenzen / -besprechungen

Künftig ebenfalls per Videosprechstunde berechnungsfähig sind die Fallkonferenzen / Fallbesprechungen der Hyperbaren Sauerstofftherapie (GOP 30210), Schmerztherapie (GOP 30706), MRSA-Fall- und/oder regionalen Netzwerkkonferenz (GOP 30948) und Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (GOP 37400).

Technikzuschlag bei Fallkonferenzen / -besprechungen

Für den Technikzuschlag nach GOP 01450 gilt für Fallkonferenzen und Fallbesprechungen je Videofallkonferenz ein Höchstwert von 40 Punkten je Arzt. Der Technikzuschlag kann in diesen Fällen nur vom initiiierenden Arzt einmal je Fallkonferenz abgerechnet werden.

Anschubförderung Videosprechstunde

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 und zeitlich befristet bis zum 30. September 2021 wurde eine Anschubförderung zur Ausweitung und Etablierung von Videosprechstunden eine neue Gebührenordnungsposition (GOP) in den EBM aufgenommen.

Neu: GOP 01451 - Anschubförderung für Videosprechstunden gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä im Rahmen der Betreuung von Patienten in der haus-/fachärztlichen Versorgung

EBM Bewertung: 92 Punkte


Preis B€GO: 9,96 €

- Je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde.
- Die GOP 01451 wird je durchgeführter Videosprechstunde (GOP 01450) **automatisch von der KVB zugesetzt**, sofern die Praxis mindestens 15 Videosprechstunden nach der GOP 01450 im Quartal durchgeführt hat.
- Für die GOP 01451 wird ein Punktzahlvolumen je Praxis gebildet. Der Höchstwert für die Vergütung der GOP 01451 beträgt je Praxis im Quartal 4.620 Punkte (ca. 500 €).

Psychotherapie und Gesprächsleistungen per Video

Im Rahmen einer Videosprechstunde können nunmehr bestimmte Maßnahmen der Richtlinien-Therapie (Kapitel 35 EBM) und der Neuropsychologie (Abschnitts 30.11 EBM) durchgeführt und abrechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor ein persönlicher Kontakt mit dem Patienten zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung mit dem Patienten stattgefunden hat. Es dürfen nur solche Maßnahmen der Richtlinien-Therapie im Rahmen der Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden, für die das psychotherapeutische Berufsrecht und die Psychotherapie-Vereinbarung keinen persönlichen Kontakt vorgeben (nicht per Video möglich z. B. Sprechstunden, Probatorik, Akutbehandlung, Gruppenpsychotherapie und Hypnose).


Auch sind weitere Gesprächsleistungen, die nach ihrer Leistungsbeschreibung im EBM im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden können, für Ärzte und Psychotherapeuten berechnungsfähig.

 Der **Vergütungsübersicht** können Sie entnehmen, welche Gebührenordnungspositionen im Rahmen der Videosprechstunde abgerechnet werden können.

Begrenzung der Psychotherapie und Gesprächsleistungen per Video

Es dürfen maximal 20 % der jeweiligen psychotherapeutischen Leistungen bzw. Gesprächsleistungen im Quartal per Videosprechstunde erfolgen (Obergrenze je Gebührenordnungsposition und Vertragsarzt/-therapeut), für den Rest ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich.

Die abgerechneten Gebührenordnungspositionen sind in der Abrechnung wie folgt zu dokumentieren:

 Bitte **tragen Sie** die zutreffenden Gebührenordnungspositionen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, mit dem **Buchstabenzusatz „V“** in Ihrer Abrechnung ein (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“). Beispiel: 03230**V**, 35110**V** etc.

Zu beachten bei psychotherapeutischen Leistungen des Abschnitts 35.2:

- Bei der **Einbeziehung von Bezugspersonen** sind die Leistungen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, an Stelle der GOP mit der üblichen B-Kennzeichnung mit dem **Buchstaben „W“** abzurechnen, z. B. 35401**W**.
- Bei Durchführung einer **Langzeittherapie als Rezidivprophylaxe** per Video kennzeichnen Sie die jeweiligen Gebührenordnungspositionen mit dem **Buchstaben „Y“** (z. B. 35405**Y**), bei **Einbeziehung von Bezugspersonen** hier die jeweilige Gebührenordnungsposition mit dem **Buchstaben „Z“** (z. B. 35405**Z**).

Obergrenze für Technikzuschlag bei Gruppenbehandlung

Für den Technikzuschlag nach GOP 01450 gilt bei Übenden Interventionen als Gruppenbehandlung (GOPen 35112 und 35113) ein Höchstwert von 40 Punkten, aus dem alle gemäß der GOP 01450 durchgeführten Leistungen je Gruppenbehandlung vergütet werden. Das bedeutet, dass der **Technikzuschlag GOP 01450 bei den Übenden Interventionen** nicht einmal je Teilnehmer, sondern **nur einmal je Gruppe** (d. h. nur bei einem Teilnehmer der Gruppe) angesetzt werden kann.

Folgeanpassungen im EBM

Notwendige Kontakte bei Chronikerpauschalen

Die Regelungen zu den Chronikerpauschalen (GOPen 03220 und 03221 / 04220 und 04221) werden dahingehend angepasst, dass einer der beiden im Zeitraum der letzten vier Quartale notwendigen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakte nun auch im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgen kann.

Wirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001)

Die GOP 32001 wird weiterhin nur in Behandlungsfällen mit Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt zugefügt. Für die Berechnung der oberen und unteren Grenzwerte sowie des arztpraxisspezifischen Fallwertes werden ebenfalls nur die Behandlungsfälle mit Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschale mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt herangezogen. Die Präambel 32.1 EBM wurde entsprechend präzisiert.

Vergütung

Für die neu in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungspositionen 01442 und 01444 empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Genehmigung

Auch die neuen Gebührenordnungspositionen setzen für die Durchführung und Abrechnung der Videosprechstunde eine vorherige Genehmigung durch die KV voraus. Ärzte und psychologische Psychotherapeuten, die bereits über eine Genehmigung für die GOP 01450 verfügen, können die neuen Gebührenordnungspositionen 01442 und 01444 abrechnen.

Informationen zur apparativen Ausstattung sowie zu Anforderungen in Bezug auf den Videodienstanbieter finden Sie ebenfalls unter www.kvb.de / Praxis / IT in der Praxis / Videosprechstunde. An gleicher Stelle sind sämtliche rechtliche Grundlagen eingestellt, beispielsweise die „Vereinbarung Videosprechstunde“, in der Details wie Anforderungen an die Teilnehmer und an den Vertragsarzt festgehalten sind.